Gemeinde
BAUMA

Gemeindeversammlung
Protokoll

Datum	Montag, 11. Dezember 2017
Ort	Gasthaus zur Tanne, Bauma
Dauer	20.00 Uhr bis 22.15 Uhr
Leitung	Andreas Sudler, Gemeindepräsident
Stimmenzähler/innen	Manuela Burkhalter, Lipperschwendi 45, 8494 Bauma Barbara Koch, Gublenstrasse 15, 8494 Bauma
Protokoll	Roberto Fröhlich, Gemeindeschreiber
Anwesende Stimmberechtigte	151 (4,48% der 3'369 Stimmberechtigten) Die Zählung erfolgt zu Beginn der Versammlung. Später erscheinende Stimmberechtigte und Teilnehmende, die den Versammlungsraum vor Versammlungsende verlassen, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

Traktanden

Reglement für die Förderung und Unterstützung von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bauma

Seewadel, Bauma; Temporeduktion; Initiative nach § 50 Gemeindegesetz; Ablehnung

Voranschlag 2018; Genehmigung und Steuerfussfestsetzung

Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon; Statutenrevision

Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH; Statutenrevision

Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg; Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Bauma

Busbahnhof Bauma; Kreditabrechnung nicht ausgeführtes Projekt 2012

Güzel, Gül, Bauma; Einbürgerung

Mace, Darren Justin, Bauma; Einbürgerung

Reis Frois, David Filippe, Ribeiro Farinha Frois, Telma Sofia und Frois, Lara; Einbürgerungen

Begrüssung

Gemeindepräsident Andreas Sudler begrüsst die Anwesenden und dankt für das Interesse an der heutigen Versammlung. Besonders heisst der Präsident die Medienschaffenden; die Kandidatinnen und die Kandidaten für die Einbürgerungen, die RPK und den neuen Gemeindeschreiber willkommen.

Formelles

Gemeindepräsident Andreas Sudler führt aus, dass stimmberechtigt ist, wer 18 Jahre alt sei, nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sei und seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Bauma habe. Falls jemand das Stimmrecht einer anwesenden Person anzweifle, solle er sich jetzt melden; dies ist nicht Fall. Nicht stimmberechtigte Personen mit Ausnahme des Gemeindeschreibers und der Gemeindeschreiber-Stellvertreterin werden aufgefordert, in einem klar abgegrenzten und als Sektor für nicht stimmberechtigte Personen beschrifteten Bereich des Saals Platz zu nehmen.

Als Stimmenzählerinnen schlägt der Präsident Manuela Burkhalter und Barbara Koch vor. Aus der Versammlung werden auf Anfrage des Präsidenten keine weiteren Vorschläge gemacht und auch keine Einwendungen gegen die Vorschläge erhoben, so dass der Präsident die Stimmenzählerinnen als gewählt erklärt.

Der Präsident fordert die Stimmenzählerinnen auf, in den ihnen zugewiesenen Sektoren die Stimmberechtigten zu zählen. Es sind 151 Stimmberechtigte anwesend.

Gemeindepräsident Andreas Sudler hält fest, dass die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindeversammlung und die Aktenauflage im Gemeindehaus fristgerecht erfolgt sind. Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben. Einwendungen gegen die Verhandlungsführung sind sofort anzumelden.

Innert Frist sind keine Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes eingereicht worden.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erklärt die heutige Gemeindeversammlung formell als eröffnet.

Der Präsident erläutert die Spielregeln der Versammlung; insbesondere, dass sich Votanten und Votantinnen zuerst mit Name und Wohnort vorstellen, nach vorne kommen und das Mikrofon benützen sollen. Applaus für einzelne Voten werde nicht toleriert. Auch ist es unhöflich, die Versammlung vor dem Ende zu verlassen.

Reglement für die Förderung und Unterstützung von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bauma; Erlass

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Mit Beschluss Nr. 2017-137 vom 14. August 2017 hat der Gemeinderat das im Entwurf vorliegende Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet.

Die Vereine wurden mittels Publikation in der Baumerziitig sowie E-Mail-Versand (sofern eingetragen im Vereinsverzeichnis auf der Website der Gemeinde Bauma) auf die Vernehmlassung aufmerksam gemacht. Die Parteien wurden direkt kontaktiert und zur Vernehmlassung eingeladen. Insgesamt haben sich 18 Vereine und Parteien an der Vernehmlassung beteiligt.

Der Ressortvorsteher Finanzen hat zusammen mit der Stellvertreterin Gemeindeschreiber die eingegangenen Einwände und Anregungen geprüft. Vereinzelte Eingaben fanden Eingang in das Reglement, doch mehrheitlich wurde nicht darauf eingegangen.

In Art. 3 wurde zwei Mal der Passus bemängelt, dass auch Vereine unterstützt werden, die die nur einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen. Gemäss Voltige Tösstal sollen Vereine belohnt werden, die regelmässig Proben und Trainings anbieten.

Drei Mal anbegehrt wurde in Art. 6 das Weglassen des Passus "mit gesetzlichem Wohnsitz in Bauma". Der Gemeinderat hält jedoch daran fest. Auswärtige Vereinsmitglieder werden für die Berechnung des Pauschalbeitrages nicht berücksichtigt.

Zwei Mal wurde die Erhöhung der Jugendförderungsbeiträge in Art. 7 beantragt. Es wurde eine Verdoppelung gefordert sowie die Erhöhung auf CHF 90.00 pro Jugendlichem. Ebenfalls wurde angeregt, bereits für Kinder ab 2,5 Jahren Beiträge zu bezahlen. Der Jugendsport Bauma regte an, für die Jugendförderung das Alter von 5 bis 20 (anstatt 18) Jahre zu berücksichtigen.

In Art. 8 lit. a wurde die vorgesehene Abstufung der Beträge bei den Vereinsjubiläen in Frage gestellt.

Von zwei Teilnehmenden wurde in Art. 9 Abs. 2 der Satz "Dieser Beitrag kann auch in Form von Dienstleistungen durch die Gemeinde erbracht werden" in Frage gestellt. Der FC Bauma macht geltend, dass eine professionelle Pflege und dies auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten zwingend nötig sei.

Eine Partei regt an, den ganzen Abschnitt VI. Prävention wegzulassen. Dieser gehöre nicht in das Reglement. Die Prävention sei bereits übergeordnet geregelt.

Drei Voten gingen im Rahmen der Vernehmlassung ein, welche mit dem Reglement nicht direkt zu tun haben.

Der Gemeinderat hat die Einwendungen der Vernehmlassungsteilnehmenden geprüft und eingehend beraten. Verschiedene verbale Anpassungen wurden bereits in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Nach eingehender Diskussion hält der Gemeinderat an der Formulierung von Art. 3 fest. Er ist der Meinung, dass auch einmal jährlich stattfindende Anlässe, wie z. B. das Fassdaubenrennen, unterstützt werden sollten.

Das mehrfach genannte Anliegen, auf das Erfordernis des gesetzlichen Wohnsitzes in Art. 6 zu verzichten, wird aufgenommen. Die finanziellen Auswirkungen sind überschaubar, da die Anzahl Aktivmitglieder nur für die Bemessung der Pauschalbeiträge massgeblich ist und diese nach oben gedeckelt sind.

Der in Art. 7 geregelte Jugendförderungsbeitrag von CHF 30.00 pro Jugendlicher/m aus der Gemeinde Bauma ist im Quervergleich mit anderen Gemeinden eher tief. Dem geäusserten Anliegen wird teilweise entsprochen. Der Jugendförderungsbeitrag wird auf CHF 40.00 erhöht. Dies auch, da in der Gemeinde keine weitere Jugendarbeit finanziert wird. An der Beitragsberechtigung für Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahre wird festgehalten.

In Art. 8 lit. a wird dem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen entsprochen und die Abstufung der Beträge bei Vereinsjubiläen angepasst (25 Jahre/CHF 30.00/CHF 900.00/ CHF 2'100.00).

In Art. 9 Abs. 2 wird der Satz "Dieser Beitrag kann auch in Form von Dienstleistungen durch die Gemeinde erbracht werden" mit "in gegenseitiger Absprache mit dem Sportplatzbetreiber" ergänzt.

Die von einer Partei angeregte Streichung des ganzen Abschnitt VI. Prävention wird nach ausführlicher Beratung durch den Gemeinderat abgelehnt.

Die Aufhebung sämtlicher bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung mit Inkrafttreten des Reglements aufgehoben gemäss Abschnitt VIII Schlussbestimmungen ist der Gemeindeversammlung explizit zur Kenntnis zu bringen.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Jürg Bosshard, Ressortvorsteher Finanzen und Steuern, erläutert anhand von Folien den Antrag des Gemeinderates. Vereine bringen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Jugendförderung viel. Es sollen klare Voraussetzungen für die Beiträge der Gemeinde geschaffen werden. Die Vereine sollen auch Budgetsicherheit gewinnen. Ausgeschlossen sind Vereine mit Leistungsvereinbarung. Die Umsetzung des Konzeptes kostet, der Gemeinde sollte es dies aber Wert sein. Auf der Homepage sind 55 Vereine und Kontakte gelistet. Das Konzept basiert auf drei Säulen: Pauschalbeiträge, Jugendförderungsbeiträge und Beiträge für Jubiläen. Zusätzlich sind grundsätzlich auch Grossanlässe mit Vorbezug der Beiträge möglich. Im Jahr 2018 ist eine Übergangslösung mit Auszahlung im 3. oder 4. Quartal 2018 vorgesehen.

Der Gemeindepräsident verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Rechnungsprüfungskommission das Reglement für die Förderung und Unterstützung von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Bauma geprüft hat und empfiehlt, das Reglement zu bewilligen, wie es der Gemeinderat beantragt.

D. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

E. Abstimmung

Das Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma wird mit vereinzelten Gegenstimmen genehmigt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

Das Reglement für die Förderung und Unterstützung der Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bauma wird genehmigt.

Seewadel, Bauma; Temporeduktion; Initiative nach § 50 Gemeindegesetz
Ablehnung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Am 10. Juli 2017 reichte Karin Ebnöther zusammen mit 14 Mitunterzeichner/innen gestützt auf § 50 des zürcherischen Gemeindegesetzes (GG) eine Initiative "Temporeduktion Seewadel" in der Form einer allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut ein:

"Die Strecke der Stegstrasse im Abschnitt Seewadel (Restaurant Heimat bis nach Motorradgeschäft Honda Keller) sei von Tempo 80 km/h auf neu Tempo 60 km/h zu reduzieren. Im Zuge der vom Kanton Zürich geplanten Strassensanierung der Stegstrasse wäre eine Integration dieser Massnahme in die Sanierungsarbeiten als sinnvoll zu betrachten."

Die Initianten begründen die Initiative damit, dass die Strecke regelmässig von Kindern auf ihrem Schulweg überquert werden müsse, was ein erhebliches Gefahrenpotential darstelle, weil der Übergang auf einem Abschnitt mit signalisierter Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h liegt. Zudem sei die Situation auf Grund ihrer Lage in einer Kurve Richtung Steg unübersichtlich. Weiter weise die Stegstrasse im erwähnten Bereich auf beiden Seiten bebautes Gebiet auf und werde gemäss Rücksprache mit der Kantonspolizei Zürich als Abschnitt eingestuft, auf welchem eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h signalisiert werden könne. Schliesslich mündeten auf dem erwähnten Abschnitt verschiedene Zu- und Wegfahrten der Anrainerliegenschaften in die Stegstrasse.

Formelle Prüfung
Die formalen Anforderungen an eine Initiative sind erfüllt (Unterschrift einer Stimmberechtigten, Wortlaut und Begründung, Rückzugsklausel, Name und Adresse Initiantinnen und Initianten). Der Eingang der Initiative wurde der Initiantin mit Schreiben vom 28. Juli 2017 bestätigt.

Materielle Prüfung
Weiter hat der Gemeinderat zu prüfen, ob die Initiative rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist (§ 50a Absatz 1 GG).

Die Kompetenz zu Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen liegt grundsätzlich bei der Direktion für Soziales und Sicherheit. Die Initiative ist allerdings als allgemeine Anregung formuliert und verlangt vom Gemeinderat, eine Temporeduktion im Seewadel im Rahmen der Strassensanierung bei den entsprechenden kantonalen Stellen zu vertreten. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion vom 7. September 2016 kann für den betroffenen Strassenabschnitt im Seewadel die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h reduziert werden. Voraussetzung sind so genannte Eingangstore. Die Kosten für diese belaufen sich auf je CHF 200'000.00. Für den Fussgängerübergang, welcher in einer 60er-Zone ausgebaut und markiert werden kann, ist mit Kosten von CHF 100'000.00 zu rechnen. An den Gesamtkosten von CHF 500'000.00 (2 Eingangstore plus Fussgängerübergang) beteiligt sich der Kanton auf Grund der ausgewiesenen Schulwegsicherheit mit CHF 50'000.00. Zudem entfallen Kosten von CHF 100'000.00 (je CHF 50'000.00) bei den Eingangstoren, weil sie zusammen mit einer Belagssanierung realisiert werden können. Der Kostenanteil der Gemeinde Bauma für die baulichen Massnahmen als Grundlage für eine Temporeduktion im Seewadel von 80 km/h auf 60 km/h beträgt somit CHF 350'000.00.

Fazit
Die Initiative von Karin Ebnöther und Mitunterzeichnenden ist sowohl formell wie materiell gültig. Auf Grund der Vorabklärungen im Jahr 2016 mit dem Amt für Verkehr kann davon ausgegangen werden, dass der Kostenanteil der Gemeinde für eine Temporeduktion von 80 km/h auf 60 km/h im Seewadel CHF 350'000.00 beträgt. Gemäss Abklärungen mit dem Amt für Verkehr, könnte die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des kantonalen Projektes zur Belagssanierung der Stegstrasse erfolgen.

Gemäss Art. 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von Zusatzkrediten und im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben über CHF 80'000.00.

Die Initiative kann der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 vorgelegt werden (§ 50b GG). Unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Initiative zur Behandlung, kann er dies befürwortend oder ablehnend tun. Zudem kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Angesichts des hohen Kostenanteils der Gemeinde und der unumgänglichen Priorisierung des Einsatzes der knappen finanziellen Mittel lehnt der Gemeinderat die Initiative ab. Auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Andreas Sudler, Gemeindepräsident und Ressortvorsteher Sicherheit, erläutert anhand von Folien den ablehnenden Antrag des Gemeinderates. Er weist darauf hin, dass die Realisierung der baulichen Massnahmen bei einer Annahme der Initiative gemäss aktueller Mitteilung des Kantons erst 2019/2020 erfolgen würde. Der Gemeinderat beurteilt das Anliegen der Initianten als sinnvoll, die Investition aber als zu hoch.

Der Gemeindeschreiber verliest den Wortlaut der Initiative.

Melchior Ebnöther, Lüwisstrasse 12, Bauma, Mitinitiant, richtet sich namens der Initianten an die Versammlung. Die Anwesenden werden eingeladen, sich auf eine virtuelle Autofahrt auf der fraglichen Strecke zu begeben. In blumigen Worten werden die zahlreichen Einfahrten, die vielen Besucher beim kunsthandwerklichen Betrieb Steinauer, die emsige Geschäftigkeit im Quartier, und die vielen die Kantonsstrasse querenden Kinder beschrieben. Auf der Strasse werde mit 80 oder 90 km/h "vorbeigebrettert", Ausfahren aus den verschiedenen Einfahrten sei sehr gefährlich. Wer schon einmal bei Honda Keller ein Motorrad gekauft habe, wisse um die Gefahr, wenn ein Lernfahrer auf der ersten Fahrt bereits von Null auf 80 km/ beschleunigen müsse. CHF 350'000.00 sind zwar viel Geld. Die Zeiteinsparung bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h statt der gewollten 60 km/h betrage nur 7 Sekunden.

Der Gemeindepräsident verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Hansjörg Graf, Lüwisstrasse 20, Bauma, äussert sich wie folgt: Die Kantonsstrasse ist auch ein Schulweg für Kinder, die in die Wellenau zur Schule gehen. Ein Menschenleben, gerade das eines Kindes im Falle einer Invalidität, kostet viel mehr, als die mutmasslichen Investitionskosten von CHF 350'000.00. Hansjörg Graf hätte ein schlechtes Gewissen, wenn er heute nicht klar ja zur Initiative sagen würde.

Ruth Floeder-Bühler, Aegerten 6b, Bauma, befährt regelmässig die Stegstrasse im Seewadel, nie aber mit 80 km/h. Es gibt auch die Selbstverantwortung der Autofahrenden. Diese ist diesen nicht abzunehmen, die Initiative ist daher abzulehnen.

Peter Häni, Niderdürstelenstrasse 64, Bauma, hat die Verhältnisse genau angeschaut. Die Strasse ist 7,5 Meter breit. Es gibt kantonale Richtlinien: Ein Erwachsener legt zu Fuss bei einer Strassenquerung 1,2 Meter pro Sekunde zurück. Er braucht also 6,5 Sekunden zur Überquerung der Strasse. In dieser Zeit legt ein PW mit 80 km/h 138 Meter zurück. Peter Häni hat beim Kanton nachgefragt und vorgeschlagen, auf den Bau von Eingangstoren zu verzichten. Ein angesprochener Herr Kägi (Kanton) hat die Anfrage dem Amt für Verkehr, Herrn Urs Günther, weitergeleitet; gemäss diesem sei das Bedürfnis nach einem Fussgängerübergang ausgewiesen. Das Amt für Verkehr ist bereit, mit der Gemeinde anzuschauen, ob auf teure Tore verzichtet werden kann. Der Wert eines Menschenlebens ist schwierig zu benennen. CHF 350'000.00 wären wenige Prozent der Gemeindeausgaben, die wir für unsere Kinder ausgeben, beim Hallenbad sind es rund CHF 9,5 Millionen, vor allem auch für die umliegenden Gemeinden. Peter Häni ist überzeugt, dass mit dem Kanton günstigere Lösungen gefunden werden können. Der Initiative ist zuzustimmen.

Hans Ziegler, Stegstrasse 65, Bauma, wohnt in der Heimat. Er wollte schon zweimal Tempo 60 km/h für seine Hotel- und Restaurantgäste erwirken. Manchmal verlassen die Gäste das Restaurant in fröhlicher Stimmung, zum Glück ist es fast immer gut gegangen. Hans Ziegler hat zweimal schwierige Situationen auf der Stegstrasse erlebt. Seine Kinder oder Enkel würde er hier bei der Strassenquerung immer begleiten. Auf der Strasse verkehren riesige Lastenzüge aus dem Osten, deren Fahrer über keine Ortskenntnisse verfügen. Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass die Kinder ungefährdet über die Strasse können, müssen sie in die Schule begleitet werden. Der Initiative sei zuzustimmen.

Paul Lehmann, Hörnen 17, Bauma, wohnte früher im Seewadel; Ein Teil seiner Familie wird wohl wieder im Seewadel Wohnsitz nehmen. Freiwillig Tempo 60 km/h wird nicht funktionieren.

Werner Berger, Sternenbergstrasse 21, Bauma, spricht auch als Präsident der IG Pro Bauma und des FC Bauma. Der FC würde es sehr begrüssen, dass die Tempo 60 km/h-Zone bis zu Tankstelle erweitert wird. Leider kann die Initiative diesbezüglich nicht abgeändert werden. Gemäss Kantonspolizei könne vor den Fussballfeldern keine Tempo 60 km/h Zone eingerichtet werden. Der Fussballplatz wird von Ballfängern abgegrenzt: Auch wenn diese auf 10 Meter erhöht würden, würden weiterhin Situationen mit Bogenbällen bestehen bleiben, bei denen der Ball auf der Strasse landet. Dies stellt ein nicht unerhebliches Risiko für Motorradfahrer dar. Fussballspielende Kinder können trotz klarer Instruktion dem Ball hinterher laufen, auch dies beinhaltet ein grosses Unfallrisiko. Die IG Pro Bauma unterstützt die Initiative. Zweifler sollen sich vorstellen, sie hätten Kinder im Seewadel.

Monika Tamborini-Sonderegger, Bliggenswilerstrasse 30, Bauma, sieht vom Frühstückstisch aus, wie ihre Kinder die Strasse überqueren. Sie wurde auch schon Augenzeugin, als ein Kind angefahren wurde. Die Temporeduktion ist zu unterstützen.

Heinz Lippuner, Gniststrasse 28, Bauma, kennt die Situation im Seewadel. Er beachte die Geschwindigkeitsbeschränkung. Kinder, die in Wellenau oder Bauma zur Schule gehen, müssen über keine Strasse. Im Seewadel braucht es daher keinen Fussgängerübergang.

César Bugmann, Stegstrasse 28, Bauma, wohnt im Seewadel. Als Chauffeur ist er täglich unterwegs. Um abends abbiegen zu können, müsse er bis auf 10 km/h abbremsen; dabei werde er fast jedes zweite Mal "abgeschossen".

Gemeindepräsident Andreas Sudler stellt fest, dass die Diskussion erschöpft ist und das Wort nicht mehr verlangt wird.

Der Präsident erklärt, die Abstimmung wie folgt durchzuführen: Zuerst werde er fragen, wer für die Initiative ist. Danach werde er fragen, wer wie der Gemeinderat gegen die Initiative ist. Gegen diese Anordnung wird keine Einwendung erhoben.

D. Abstimmung

Die Initiative "Temporeduktion Seewadel" wird mit grossem Mehr und vereinzelten Gegenstimmen angenommen.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Initiative nach § 50 Gemeindegesetz "Temporeduktion Seewadel" wird erheblich erklärt.

Voranschlag 2018
Genehmigung und Steuerfussfestsetzung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Der Voranschlag 2018 wurde vom Finanz- und Steuerausschuss gemäss Art. 51 lit. B der Geschäftsordnung des Gemeinderates unter Beizug der Ressortvorsteher und Ressortvorsteherin, des Gemeindeschreibers sowie der Abteilungsleiter erarbeitet. Anlässlich der Sitzung vom 27. September 2017 (Beschluss Nr. 2017-171) hat der Gemeinderat den Voranschlag in erster Lesung beraten und unter Berücksichtigung einzelner Anpassungen zuhanden der formellen Verabschiedung an der heutigen Sitzung verabschiedet. Der Voranschlag präsentiert sich wie folgt, wobei dem Eigenkapital per 1. Januar 2018 die aktualisierte Hochrechnung 2017 zugrunde liegt:

Laufende Rechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
Total Aufwand	CHF	38'486'900	CHF	37'058'700
Total Ertrag	CHF	38'501'400	CHF	36'978'000
Aufwandüberschuss			CHF	80'700
Ertragsüberschuss	CHF	14'500		

zu deckender Aufwandüberschuss				
Aufwand Laufende Rechnung	CHF	38'486'900	CHF	37'058'700
Ertrag Laufende Rechnung	CHF	28'551'400	CHF	27'578'000
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	9'935'500	CHF	9'480'700

Steuerertrag und Steuerfuss				
Einfacher Gemeindesteuerertrag, netto 100% CHF 8'577'600 (Vorjahr CHF 8'103'450)				
Steuerertrag bei Steuerfuss von 116% (Vorjahr 116%)	CHF	9'950'000	CHF	9'400'000

Eigenkapital				
Eigenkapital per 1. Januar	CHF	11'995'496	CHF	11'781'996
Kapitalentnahme (Aufwandüberschuss)			CHF	80'700
Kapitaleinlage (Ertragsüberschuss)	CHF	14'500		
Eigenkapital per 31. Dezember	CHF	12'009'996	CHF	11'701'296

Abschreibungen				
Total inkl. Spezialfinanzierungen	CHF	2'892'500	CHF	2'477'100

Investitionsrechnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	7'575'500	CHF	4'050'600
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-2'445'500	CHF	0
Gesamtinvestitionen netto	CHF	5'130'000	CHF	4'050'600

Finanzierung	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF 2'892'500	CHF 2'477'100
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung		CHF 80'700
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	CHF 14'500	
Nettoinvestitionen Finanz-/Verwaltungsvermögen	CHF -5'130'000	CHF -4'050'600
Finanzierungsfehlbetrag II	CHF 2'223'000	CHF 1'654'200

Der Voranschlag 2018 rechnet bei einem Gesamtaufwand von CHF 38'486'900.00 und einem Gesamtertrag von CHF 38'501'400.00 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 14'500.00. Das für 2018 veranschlagte Ergebnis weicht damit vom Aufgaben- und Finanzplan 2018-2022 ab. Die Differenz rührt primär daher, dass der Steuerertrag im Voranschlag gegenüber dem Finanzplan zurückhaltender berücksichtigt wird. Gleichwohl entsprechen aufgrund einer aktuellen Beurteilung durch den Bereich Steuern die vom Finanz- und Steuerausschuss eingestellten Beträge einem eher optimistischen Szenario.

Erläuterungen (nach Aufgaben)

Behörden und Verwaltung	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 2'932'000	CHF 510'700	CHF 2'421'300
Voranschlag 2017	CHF 2'971'000	CHF 584'700	CHF 2'386'300
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 1.47%)	CHF + 35'000

Im Bereich Legislative betragen die Mehrkosten CHF 35'900.00. Im Vorjahr wurde die Entschädigung der RPK nicht budgetiert, auch fallen höhere Kosten für die Revision (Restatement, HRM2) und die externe Unterstützung bei der Finanzplanung an. Bei der Exekutive sind Mehrkosten von CHF 19'500.00 auf die Erneuerungswahlen und die Bewirtschaftung der neu angeschafften Informationstafeln zurückzuführen. Bei der Verwaltung resultieren gesamthaft Mehraufwände von CHF 18'000.00: zwar sind die Personalkosten leicht tiefer, dafür sind die EDV Kosten aufgrund der Umstellung der Informatik-Gemeindelösung auf die VRSG (unter anderem wegen teilweisem Parallelbetrieb der Alt- und Neusysteme) und die Umstellung auf das neue Rechnungsmodell HRM2 gestiegen. Tiefere Kosten bei den Gutachten/Expertisen und den Betreibungskosten sowie Minderausgaben von CHF 35'400.00 bei den Leistungen für Pensionierte, dies aufgrund Wegfall der Überbrückungszuschüsse der BVK, vermochten die Mehraufwendungen nicht wettzumachen.

Rechtsschutz und Sicherheit	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 1'304'500	CHF 332'400	CHF 972'100
Voranschlag 2017	CHF 1'243'500	CHF 347'600	CHF 895'900
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 8.51%)	CHF + 76'200

Mehraufwand von CHF 32'300.00 fällt bei den Entschädigungen an die Kantonspolizei für die gemeindepolizeilichen Aufgaben an. Weitere Mehrkosten fallen bei der Feuerwehr (CHF 12'400.00) für die Funk-Nachrüstung und bei den Schutzraumkontrollen und Entschädigungen an regionale Zivilschutzorgane (CHF 27'800.00) an.

Bildung	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 11'152'800	CHF 293'500	CHF 10'859'300
Voranschlag 2017	CHF 11'122'200	CHF 266'100	CHF 10'856'100
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 0.03%)	CHF + 3'200

Mehraufwand von CHF 53'300.00 fällt beim Kindergarten vor allem durch höheren Besoldungsaufwand und das Schwimmen im zweiten Kindergartenjahr an. Minderaufwand von CHF 188'500.00 ist bei der Primarschule zu verzeichnen: Es wird um eine Klasse reduziert, die Vikariatskosten werden tiefer veranschlagt und es wird mit weniger krankheitsbedingten Ausfällen und Weiterbildungen gerechnet. Neu wird auch der ICT-Support kommunal abgerechnet.

Bei der Sekundarschule fällt Minderaufwand CHF 44'000.00 an, da deutlich weniger Schüler das 10. Schuljahr besuchen. Mehraufwand von CHF 20'100.00 ist bei den Tagesstrukturen vor allem durch höheren Besoldungsaufwand und den Wegfall von Elternbeiträgen aufgrund von Schüler-Wegzügen zu verzeichnen. Bei den Schulliegenschaften fällt Minderaufwand von CHF 53'100.00 an, dies aufgrund von tieferen Kosten bei den Anschaffungen und Unterhalt für Gebäude und Umgebung. Die Volksschule verursacht Mehrkosten von CHF 40'700.00 durch höheren Besoldungsaufwand in der Schulsozialarbeit und für die Ausbildung der Schulbusfahrerinnen. Mehrkosten entstehen auch in der Schulverwaltung (CHF 18'800.00) da neu Co-Schulleitungen statt Teamleitungen geschaffen werden. Die Sonderschulung führt zu Mehrkosten von CHF 154'300.00 vor allem durch höhere Transportkosten für auswärtige Schüler und mehr Schüler in Sonderschulen.

Kultur und Freizeit	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 1'254'200	CHF 762'500	CHF 491'700
Voranschlag 2017	CHF 1'274'100	CHF 787'900	CHF 486'200
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 1.13%)	CHF + 5'500

Mehraufwand von CHF 48'000.00 fällt bei der Kulturförderung an, der grösste Anteil der Kosten ist auf die Neuregelung der Förderung und Unterstützung von Vereinen zurückzuführen. Minderaufwand von CHF 23'600.00 resultiert aufgrund einer neuen Vereinbarung Schulschwimmunterricht für auswärtige Schulen und von CHF 20'400.00 aufgrund des Wegfalls des Gemeindebeitrags für die Paarberatung.

Gesundheit	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 1'668'700	CHF 0	CHF 1'668'700
Voranschlag 2017	CHF 1'489'500	CHF 0	CHF 1'489'500
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 12.03%)	CHF + 179'200

Es resultieren Mehraufwände in diversen Positionen: Spitex CHF 125'000.00 entsprechend dem tatsächlichen Verlauf seit 2016; leichte Erhöhung der Normdefizite, CHF 35'000.00; Palliativ Care GZO CHF 9'500.00; Gemeindeanteil für ärztliche Notfallversorgung CHF 12'000.00.

Soziale Wohlfahrt	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 11'083'200	CHF 7'517'400	CHF 3'565'800
Voranschlag 2017	CHF 10'218'500	CHF 7'073'600	CHF 3'144'900
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 13.38%)	CHF + 420'900

Mehrkosten von CHF 34'700.00 fallen bei den Zusatzleistungen aufgrund der weiterhin ansteigenden Anzahl Fälle an. Die starke Fallzunahme bei der wirtschaftlichen Hilfe verursacht Mehrkosten von CHF 288'000.00. Die Zunahme der Kosten von CHF 90'500.00 bei der Asylbewerberbetreuung ist auf eine Heimplatzierung durch KESB-Anordnung zurückzuführen. Eine steigende Fallzunahme führt auch bei den Alimentenbevorschussungen zu Mehrkosten von CHF 20'000.00.

Verkehr	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 1'401'900	CHF 207'300	CHF 1'194'600
Voranschlag 2017	CHF 1'507'700	CHF 207'200	CHF 1'300'500
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(- 8.14%)	CHF - 105'900

Minderaufwände von CHF 66'600 fallen für den Winterdienst und Belagsarbeiten an. Die Beiträge an den ZVV reduzieren sich um CHF 46'700.

Umwelt und Raumordnung	Aufwand	Ertrag	Nettoaufwand
Voranschlag 2018	CHF 3'688'600	CHF 3'073'000	CHF 615'600
Voranschlag 2017	CHF 3'573'200	CHF 2'990'600	CHF 582'600
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 5.66%)	CHF + 33'000

Die vorgesehene Sanierung des Brunnens Wellenau führt zu Mehrkosten von CHF 16'000.00 im Bereich Wasserversorgung. Höhere Beiträge an private Institutionen führen zu Mehrkosten von CHF 11'900 im Bereich Naturschutz.

Volkswirtschaft	Aufwand	Ertrag	Nettoertrag
Voranschlag 2018	CHF 401'200	CHF 618'500	CHF 217'300
Voranschlag 2017	CHF 368'700	CHF 539'900	CHF 171'200
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 26.93%)	CHF + 46'100

Veränderungen resultieren aufgrund von Mehreinnahmen (höhere Gewinnausschüttung der ZKB CHF 60'000.00), Mehrkosten im Bereich Forst aufgrund Erhöhung der Anzahl Holzschläge (CHF 22'100.00) sowie Minderausgaben im Bereich Landwirtschaft von CHF 4'800.00.

Finanzen und Steuern	Aufwand	Ertrag	Nettoertrag
Voranschlag 2018	CHF 3'599'800	CHF 25'186'100	CHF 21'586'300
Voranschlag 2017	CHF 3'290'300	CHF 24'180'400	CHF 20'890'100
Abweichung Budget 2018 - Budget 2017		(+ 3.33%)	CHF + 696'200

Es werden Mehreinnahmen im Bereich Steuern von CHF 844'500.00 und beim Finanzausgleich von CHF 184'600.00 geplant. Mehraufwand von CHF 55'500.00 beim Kapitaldienst aufgrund reduzierter Zinseinnahmen durch die Senkung des internen Zinssatzes stehen Minderkosten von CHF 49'500.00 beim Grundeigentum Finanzvermögen aufgrund des tieferen internen Zinssatzes gegenüber. Mehrinvestitionen führen zu höheren Abschreibungen (CHF 327'600.00).

Übersicht nach Sachbereichen

Aufwand	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Personalaufwand	CHF 10'009'600	CHF 9'916'200
Sachaufwand	CHF 7'083'100	CHF 6'816'000
Passivzinsen	CHF 246'700	CHF 288'200
Abschreibungen	CHF 3'069'200	CHF 2'632'500
Entschädigungen anderer Gemeinwesen	CHF 6'077'600	CHF 6'226'600
Betriebs- und Defizitbeiträge	CHF 9'957'700	CHF 9'052'600
Einlagen in Spezialfinanzierungen	CHF 470'000	CHF 507'200
Interne Verrechnungen	CHF 1'573'000	CHF 1'619'400
Total Aufwand	CHF 38'486'900	CHF 37'058'700

Ertrag	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017
Steuern	CHF 11'911'500	CHF 11'042'000
Regalien + Konzessionen	CHF 27'000	CHF 27'000
Vermögenserträge	CHF 511'400	CHF 542'900
Entgelte	CHF 8'959'500	CHF 9'009'500
Anteile + Beiträge ohne Zweckbindung	CHF 12'108'500	CHF 11'863'200
Rückerstattungen von Gemeinwesen	CHF 793'400	CHF 786'200
Beiträge mit Zweckbindung	CHF 1'854'600	CHF 1'716'200
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen + Stiftungen	CHF 762'500	CHF 371'600
Interne Verrechnungen	CHF 1'573'000	CHF 1'619'400
Total Ertrag	CHF 38'501'400	CHF 36'978'000

Investitionen

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen in der Höhe von CHF 7'575'500.00 vor. Im Finanzvermögen sind Nettoinvestitionen von – CHF 2'445'500.00 vorgesehen. Der im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2022 vorgesehene Rahmen wird eingehalten. Die Schwerpunkte (mit Bruttozahlen) des Investitionsprogramms 2018 präsentieren sich wie folgt:

Verwaltungsvermögen:

Behörden und Verwaltung		
Sanierung Gemeindehaus	CHF	3'000'000
Rechtsschutz und Sicherheit		
Anschaffung Feuerwehr-Ersteinsatzfahrzeug	CHF	153'000
Bildung		
Umbau Lehrerzimmer	CHF	120'000
Anschaffung Ersatz Schulbus	CHF	125'000
Kultur und Freizeit		
Anschaffungen Hallenbad Mess- und Regeltechnik, Wasserenthärtungsanlage	CHF	40'000
Soziale Wohlfahrt		
Böndler 2020	CHF	1'250'000
Beschattung Wintergarten/Cafeteria	CHF	70'000
Velounterstand Bibliothek	CHF	35'000
Verkehr		
Sanierung Zapfenstrasse	CHF	380'000
Neubau Ischlagstrasse	CHF	600'000
Gestaltung Bahnhofplatz	CHF	200'000

Umwelt und Raumordnung		
Sanierung Stegstrasse, Ersatz Eternitleitungen	CHF	200'000
Busbucht Heinrich Gujer-Strasse	CHF	70'000
Erweiterung Steuerungsanlagen Wasserversorgung	CHF	108'000
Meteorwasserkanäle Unterdorf und Wilen	CHF	161'000
PW Tüfmoos	CHF	63'000
PW Chalberweidli	CHF	90'000
Generelles Entwässerungsprojekt (GEP)	CHF	50'000
Fremdwasseruntersuchungen Kanalnetz Bauma	CHF	50'000
Kläranlage BHKW / Heizung	CHF	297'000
Sanierung Gublenbach	CHF	50'000
Verlegung Mülibach	CHF	60'000
Altlastenuntersuchung	CHF	30'000
Gemeinde-, Bauentwicklung inkl. Bau-und Zonenordnung	CHF	30'000

Finanzvermögen:

Finanzen und Steuern		
Verkauf Grundstück Grosswis	CHF	-2'500'000

Der Voranschlag 2018 steht im Einklang zur Aufgaben- und Finanzplanung für die laufende Planungsperiode. Die einzelnen Aufgabenbereiche sind hinreichend begründet. Bei der Festsetzung des Steuerfusses ist zu berücksichtigen, dass sich Auswirkungen mit einer Verzögerung von zwei Jahren auf die Finanzausgleichszahlungen auswirken.

In Anbetracht der zu tätigenden Investitionen ist die Senkung des Steuerfusses nicht angezeigt, zumal die Steuererträge eher optimistisch budgetiert wurden; ebenso wenig ist jedoch eine Erhöhung opportun, nachdem die Hochrechnung für das Jahr 2017 von einem positiven Jahresabschluss ausgeht.

Gemäss Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 141/2011 ist ab Voranschlag 2012 die Gemeindevorsteherschaft zuständig für die Festlegung einer marktüblichen Verzinsung der Guthaben und Schulden gegenüber Sonderrechnungen, Spezialfinanzierungen sowie den Immobilien des Finanzvermögens. Die Berechnung des internen Zinsfusses basiert seit dem Jahre 2012 auf dem Durchschnittszinssatz des per 1. Januar vorhandenen eigenen langfristigen Fremdkapitals als marktübliche Verzinsung für die genannten Schulden und Guthaben. Der durchschnittliche Zinssatz für das per 1. Januar 2018 vorhandene Fremdkapital beträgt für das Jahr 2018 0.9%.

Die Unterlagen werden der Rechnungsprüfungskommission im ExtraNet und der Öffentlichkeit auf der Website bauma.ch zur Verfügung gestellt. Zudem erschien im amtlichen Publikationsorgan "Baumerziitig" eine Zusammenfassung der Gemeindeversammlungsgeschäfte. Darüber hinaus lagen die Unterlagen während vierzehn Tagen vor der Gemeindeversammlung im Gemeindehaus zum Studium auf.

Der Gemeindeversammlung ist zu beantragen, den Voranschlag zu genehmigen und den Steuerfuss auf 116% festzusetzen.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Jürg Bosshard, Ressortvorsteher Finanzen, erläutert anhand von Folien die wichtigsten Eckwerte des Voranschlages 2018. Diverse Elemente der Finanzplanung wurden in die Präsentation eingebaut. 2017 wird gemäss Hochrechnung deutlich besser als veranschlagt abschliessen. Trotz negativer Kostenentwicklung in verschiedenen Bereichen kann der Steuerfuss bei 116% belassen werden. 17% aller Gemeinden müssen den Steuerfuss erhöhen. Die Kosten für Behörden und Verwaltung nehmen im Mehrjahresvergleich ab. 2017 wird ein sehr gutes Steuerjahr. Auch der Ausblick in die Folgejahre ist positiv. Die prognostizierten Steuereinnahmen gemäss Finanzplanung zeigen bis 2022 eine Steigerung; der Gemeinderat rechnet mit einem jährlichen Wachstum von je einem Prozent bei der Steuerkraft und durch die Bevölkerungsentwicklung. Der Finanzausgleich entwickelt sich ebenfalls positiv, mit einem leichten Knick im 2019 als Auswirkung des guten Steuerjahres 2017. Der Gemeinderat verfolgt die nachstehenden finanzpolitischen Ziele:

- Ausgeglichener Finanzhaushalt nach Vorgaben der neuen Rechnungslegung
- Gesunde Finanzen, keine zu hohe Verschuldung
- Keine Vernachlässigung der anstehenden Erneuerungen und Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften, Strassen etc.

Gemeindepräsident Andreas Sudler verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Rechnungsprüfungskommission den Voranschlag 2018 geprüft hat und empfiehlt, den Voranschlag so zu genehmigen, wie es der Gemeinderat beantragt.

D. Diskussion

Werner Berger, Sternenbergstrasse 21, Bauma, äussert sich als Präsident der IG Pro Bauma. Diese hat das Budget unter die Lupe genommen. Dem Ressortvorsteher Finanzen und der sachzuständigen Abteilung sei zu danken. Es werde viel besser rapportiert und kommuniziert. Die gestellten Fragen wurden einwandfrei beantwortet. 49,8% gebe die Gemeinde Bauma für die Bildung aus. Es habe etwas Störendes, wenn Schulkinder mit dem Taxi chauffiert werden, Kinder im Hotel übernachten, etc. Es gibt viele kleine Positionen mit Einsparpotential. Beispielsweise wenn in jedem Zimmer ein Fotokopierer stehe oder für das Abschlussessen CHF 23'000.00 gegenüber CHF 11'000.00 im letzten Jahr ausgegeben werden. Die Schulpflege hat den Auftrag, die Kosten rigoroser zu überprüfen.

Rudolf Bertels, Ressortvorsteher Bildung, nimmt wie folgt Stellung: Lediglich ein Kind wird mit dem Taxi in eine Sonderschule gefahren, da es wegen seiner Behinderung nicht die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann. 20 Kinder verursachen Transportkosten von rund CHF 120'000.00, d.h. im Durchschnitt CHF 6'000.00. Mit der Anstellung eines Chauffeurs würden die Kosten auf CHF 30'000.00 pro Kind ansteigen. Für die Durchführung von Klassenlagern gibt es ein klares Reglement. In der Mittelstufe stehen CHF 60.00, in der Oberstufe CHF 70.00 pro Tag und Kind, zur Verfügung. Dies beinhaltet sämtliche Auslagen. Verfügt eine Klasse über eigene Mittel, können diese zusätzlich eingesetzt werden. Für die Schulpflege ist entscheidend, dass die Beiträge der Gemeinde nicht überschritten werden. Nicht in allen Schulzimmern stehen Fotokopierer – obwohl trotz Digitalisierung wird mehr kopiert als früher.

Gemeindepräsident Andreas Sudler stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen und schreitet zur Abstimmung.

E. Abstimmung

Ohne Gegenstimmen wird der Voranschlag 2018 genehmigt und der Steuerfuss auf 116% des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Voranschlag 2018 wird genehmigt und der Steuerfuss auf 116% des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt.

Zweckverband Schulpsychologischer Dienst Bezirk Pfäffikon; Statutenrevision Genehmigung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang müssen alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen und den Neuerungen des Gemeindegesetzes anpassen.
Der Verbandsvorstand hat einen Entwurf für die Revision der Statuten des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon ausgearbeitet. Dieser wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht und gleichzeitig den Verbandsgemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt.

Auch die Schulpflege Bauma hat an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2017 den Entwurf der Statuten vom 15. Mai 2017 im Rahmen der Vernehmlassung beraten und in der Stellungnahme verschiedene Anpassungsvorschläge gemacht. Den Änderungsanträgen der Schulpflege Bauma zu den Artikeln 3, 15, 19, 26 und 32 Ziff. 12 wurde entsprochen, den anderen vier Änderungsanträgen nicht.

Daneben wurden verschiedene Empfehlungen aus dem Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts bezüglich inhaltlichen und sprachlichen Anpassungen umgesetzt.

Die Delegiertenversammlung des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon vom 31. August 2017 hat die vom Verbandsvorstand vorgelegte Revision der Statuten zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt.

Änderungen
Alle Änderungen der Statuten des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon sind beiliegend synoptisch dargestellt und haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- *Neue Mitglieder*
  Mit der Statutenrevision treten die bisher nur mit einem Anschlussvertrag angegliederte Primarschulgemeinde Wila und die politische Gemeinde Russikon dem Zweckverband bei.

- *Zweck*
  Die Zweckbestimmung des Verbands wird präziser und weniger offen formuliert.
- *Amtliche Publikation*
  Die amtliche Publikation des Zweckverbands erfolgt neu ausschliesslich mit elektronischen Mitteln.

- *Offenlegung Interessenbindungen*
  Die mit dem neuen Gemeindegesetz bestehende Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen der Delegierten sowie der Mitglieder des Verbandsvorstands wird in den Statuten festgehalten.

- *Finanzkompetenzen*
  Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung und der Stimmberechtigten des Zweckverbands werden vereinfacht. Die Differenzierung, ob eine Ausgabe bereits im Voranschlag des Zweckverbands enthalten ist oder nicht, entfällt.

- *Stimmberechtigte entscheiden in Verbandsgemeinden*
  Ab Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes beschliessen in den Verbandsgemeinden neu zwingend die Stimmberechtigten an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbands.

- *Zusammensetzung Delegiertenversammlung*
  Die Delegiertenversammlung wird verkleinert und setzt sich aus einem Delegierten pro Verbandsgemeinde und aus dem nicht stimmberechtigten Präsidium und Vizepräsidium zusammen.

- *Anfrage- und Änderungsantragsrecht für Delegierte*
  Jeder Delegierte hat gegenüber dem Verbandsvorstand ein Anfragerecht zu allen Angelegenheiten des Zweckverbands. Ausserdem können die Delegierten in der Delegiertenversammlung Änderungsanträge zu Anträgen des Verbandsvorstands stellen.

- *Einführung eigener Verbandshaushalt*
  Mit Einführung des neuen Gemeindegesetzes führen alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt. Die Einführung erfolgt für den Schulpsychologischen Dienst des Bezirks Pfäffikon auf den 1. Januar 2019. Der Zweckverband aktiviert seine Vermögenswerte in einer eigenen Bilanz und kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren.

- *Prüfstelle*
  Da der Zweckverband unter dem neuen Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt führt, wird die finanztechnische Prüfung des Zweckverbandshaushalts von einer Prüfstelle übernommen.

Der Verbandsvorstand und die Delegiertenversammlung des Zweckverbands des Schulpsychologischen Dienstes des Bezirks Pfäffikon empfehlen den Verbandsgemeinden die Annahme der revidierten Statuten. Die Schulpflege Bauma schliesst sich dieser Empfehlung an.

Die Genehmigung der Statuten erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Nach Genehmigung durch alle Gemeinden und durch den Regierungsrat treten die neuen Statuten auf 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Rudolf Bertels, Ressortvorsteher Bildung, erläutert anhand von Folien den Antrag des Gemeinderates. Die Beschlussfassung ist letztmals in der Gemeindeversammlung möglich, da Statutenänderungen ab dem 1. Januar 2018 der Urnenabstimmung unterliegen.

Rudolf Bertels, Ressortvorsteher Bildung, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Rechnungsprüfungskommission die Statutenrevision des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon ZH geprüft hat und empfiehlt, die neuen Statuten zu bewilligen, wie es der Gemeinderat beantragt.

D. Diskussion

Werner Berger, Sternenbergstrasse 21, Bauma stört sich daran, dass amtliche Publikationen inskünftig elektronisch erfolgen sollen. Dies führe zu einer Holschuld. Auch hätten nicht alle Personen einen PC mit Internetanschluss.

Rudolf Bertels, Ressortvorsteher Bildung: die elektronische Publikation betrifft z.B. Beschlüsse der Delegiertenversammlung von eingeschränktem Interesse.

Gemeindepräsident Andreas Sudler ergänzt, dass auch in Bauma in absehbarer Zeit die amtlichen Publikationen zusätzlich elektronisch erfolgen sollen, wobei an der traditionellen Publikationsform bis auf weiteres festgehalten werden soll.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schreitet *Gemeindepräsident Andreas Sudler* zur Abstimmung.

E. Abstimmung

Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon ZH werden ohne Gegenstimmen genehmigt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Pfäffikon ZH werden genehmigt.

Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH; Statutenrevision Genehmigung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und die dazugehörende Verordnung des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 haben zur Folge, dass Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Die wesentlichste Neuerung betrifft die Tatsache, dass die Zweckverbände neu zwingend über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz verfügen und die demokratischen Rechte der Verbandsgemeinden und Stimmberechtigten gewährleisten müssen (§§ 73 ff. GG).

Am 1. Februar 2017 hat der Gemeinderat Bauma die Vernehmlassung der Statutenrevision des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH zuhanden des Verbandsvorstandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH mit Beschluss Nr. 2017-17 verabschiedet.

Am 29. März 2017 hat der Verbandsvorstand des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH anlässlich seiner ordentlichen Verbandsvorstandssitzung die bereinigten Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH. Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht, und bietet ferner freiwillige Beratungen und Betreuungen für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1. Januar 2013 bildet die KESB einen Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahre 2010. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich vom 20. April 2015 und die dazugehörende Verordnung des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 erfordern eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten. Der Verbandsvorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Statuten zu reflektieren. Im Fokus der geplanten Revision stehen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem sollen der Kostenteiler, das Angebot und die Namensgebung angepasst sowie die Standortfrage erörtert werden.

Die revidierten Statuten erfüllen die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und ermöglichen eine zweckmässige Organisation des Zweckverbandes. Der Verbandsvorstand bot den zugehörigen Gemeinden vorab die Gelegenheit, sich vernehmen zu lassen.

Eckwerte der revidierten Statuten

1. *Namensgebung und Zweck*
   Neu soll der Zweckverband unter dem Namen "Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH" auftreten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Zweckverband den Sozialdienst wie auch die KESB umfasst und deshalb offener ist. Die Zweckbestimmung wurde präzisiert. Die neuen Statuten verzichten auf die Umschreibung "polyvalent".

Auf Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes im Rahmen der Vorprüfung wurde auf das explizite Erwähnen der Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke verzichtet. Dies, um eine schleichende Zweckausweitung zu vermeiden. Vorliegend wird die Führung einer Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke noch als eine dem Hauptzweck untergeordnete Einrichtung angesehen.

2. *Integration der KESB- Bestimmungen*
Die Ergänzungen der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in die revidierten Statuten integriert worden. Diese widerspiegelt in gewisser Weise die Integration der Organisation KESB in den Zweckverband.

Das Gemeindeamt hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die vorliegende Konstellation eines Zweckverbandes mit mehreren Zwecken verschiedene anspruchsvolle Fragestellungen zu klären wären. Dies, da in Bezug auf den einen Zweck (Kreisbildung im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich) ein Zusammenarbeitszwang besteht.

Insbesondere sehen die Statuten neu als Folge der Vorprüfung die Möglichkeit eines Vollaustritts, eines Teilaustritts aus dem Teil Sozialdienst sowie aus dem Teil KESB vor, damit kein faktischer Mitgliedschaftszwang in Bezug auf den Sozialdienst-Teil entsteht. Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass ein Vollaustritt und ein Teilaustritt aus dem Teil KESB unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats stehen.

3. *Organisationsformen: mit oder ohne Delegiertenversammlung*
Der Zweckverband hat im Rahmen seiner letzten Statutenrevision seine Organisation angepasst und unter anderem die Delegiertenversammlung aufgehoben. Der Wechsel zu einem Zweckverband ohne Delegiertenversammlung hat sich bewährt. Deshalb wird an der bestehenden Organisation festgehalten.

4. *Publikation und Information*
Bisher erfolgte die amtliche Publikation in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. Neu erfolgt die amtliche Publikation der Erlasse des Zweckverbands über die Internetseite des Zweckverbands. Dies hat den Vorteil, dass die Publikation des Zweckverbands für alle Stimmberechtigten am gleichen Tag erfolgt und somit die Fristen für alle Verbandsgemeinden gleichzeitig beginnen. Die revidierten Statuten statuieren, dass die Erlasse (z.B. Statuten, Organisationsreglement, Personal- und Entschädigungsverordnung etc.) des Zweckverbands jederzeit für die Stimmberechtigten einsehbar sind. Dies geschieht wie die amtliche Publikation über die Internetseite des Verbands.

5. *Kostenteiler*
Ursprünglich war vorgesehen, am Kostenteiler für die Finanzierung der nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands festzuhalten. Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass vom Wortlaut her die Fälle der KESB nicht umfasst sind. Der Verbandsvorstand empfiehlt, die Statuten bezüglich Kostenteiler anzupassen. Neu erfolgt die Finanzierung zu einem Drittel nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres und zu einem Drittel nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle sowie zu einem Drittel nach Massgabe der Anzahl Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat. Die Berücksichtigung der KESB-Massnahmen im Kostenteiler ist vor allem bei einem allfälligen Teilaustritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband zweckmässig.

Die Statuten halten neu explizit fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat verrechnet wird.

6. *Eigener Verbandshaushalt*
Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, dass Zweckverbände letztendlich im Interesse der Bevölkerung ihre Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten. Die revidierten Statuten legen, wie im übergeordneten kantonalen Recht vorgesehen, fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz besitzt, Verwaltungs- und Finanzvermögen hat sowie ein Eigenkapital bilden kann. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf den 1. Januar 2019 einzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung hat das Gemeindeamt darauf hingewiesen, dass für eine vorbehaltlose Genehmigung die Statuten festhalten müssen, zu welchen Werten (Restbuchwerten oder zu den Werten nach Neubewertung) allfällige Investitionsbeiträge umgewandelt werden. Im Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ist diese Regelung zwar nicht relevant, da die Gemeinden bislang keine Investitionsbeiträge geleistet haben. Trotzdem wurde eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen. Der Verbandsvorstand empfiehlt, die Umwandlung allfälliger Investitionsbeiträge in Darlehen (statt Beteiligungen) nach Neubewertung vorzusehen. Dadurch würden bestehende Darlehen der Gemeinden bei einem Verbandsaustritt auch nach dem Austritt gemäss vereinbarter Amortisationsdauer weiter zurückbezahlt und eine weitere Regelung betreffend Entschädigung einer austretenden Gemeinde würde somit hinfällig.

7. *Zwingendes Antragsrecht*
Geschäfte von grösster Tragweite, wie zum Beispiel die Auflösung des Zweckverbandes oder andere grundlegende Änderungen der Statuten, betreffen die Verbandsgemeinden unmittelbar. Das neue Gemeindegesetz sieht deshalb zwingend ein unselbständiges Antragsrecht der Verbandsgemeinden vor. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

8. *Delegation*
Die Geschäftsführung obliegt gemäss den Verbandsstatuten dem Verbandsvorstand. Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der nach seinen Vorgaben die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Geschäftsleitung übertragen. Die Geschäftsleitung besteht aus Angestellten des Zweckverbands. Im Sinne eines zeitgemässen Modells sehen die Statuten weiterhin keine Organstellung der Geschäftsleitung vor. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung (z.B. Anstellungskompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) beruhen auf einer Delegation des Verbandsvorstands. Die revidierten Statuten unterscheiden unübertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in einem bestimmten Ausmass delegierbar sind: Operative Entscheide von grosser Tragweite muss der Verbandsvorstand fassen.

9. *Einführen der revidierten Statuten*
Das Inkrafttreten der neuen Statuten und die Einführung des eigenen Verbandshaushalts müssen auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen. Die Einführung eines eigenen Haushalts hat auf den Beginn eines Rechnungsjahrs, d.h. Kalenderjahrs, zu erfolgen. Der früheste Zeitpunkt für die Einführung des eigenen Haushalts ist der 1. Januar 2019 (vgl. § 179 Abs. 1 neues Gemeindegesetz). Der Grund besteht darin, dass die Haushaltsvorschriften erst ein Jahr nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes in Kraft treten.

Kantonale Vorprüfung
Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Zweckverbandsstatuten, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, müssen die revidierten Zweckverbandsstatuten nach den Abstimmungen in den Gemeinden noch vom Regierungsrat genehmigt werden.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Josef Wellenzohn, Ressortvorsteher Soziales, erläutert anhand von Folien den Antrag des Gemeinderates. Die Gründe für die Revision entsprechen weitgehend derjenigen des vorangehenden Geschäfts.

Josef Wellenzohn, Ressortvorsteher Soziales, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Rechnungsprüfungskommission die Statutenrevision des Zweckverbandes Soziales Bezirks Pfäffikon ZH geprüft hat und empfiehlt, die neuen Statuten zu genehmigen, wie es der Gemeinderat beantragt.

D. Diskussion

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung.

E. Abstimmung

Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirks Pfäffikon ZH werden ohne Gegenstimmen genehmigt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Soziales Bezirks Pfäffikon ZH werden genehmigt.

Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg; Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Bauma
Genehmigung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

In der Gemeinde Bauma werden im Gebiet Altlandenberg am nordöstlichen Talrand 39 Liegenschaften von der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA) mit Trinkwasser versorgt. Im gleichen Gebiet wird die Versorgung der weiteren Liegenschaften durch die Wasserversorgung der Gemeinde Bauma (WVB) sichergestellt. Generell wird die Löschwasserversorgung im Gebiet Altlandenberg durch die WVB gewährleistet.

Die WVGA bezieht ihr gesamtes Wasser von der Quelle Brunnenwies, die sich auf der südlichen Tösstalseite befindet. Im Reservoir Altlandenberg, auf der nordöstlichen Talseite über dem Versorgungsgebiet, wird das Quellwasser gespeichert und das Überschusswasser ungenutzt in den Bach geleitet.

Die hydraulischen Druckverhältnisse sind für die Abgabe von Trinkwasser ausreichend. Für die Erfüllung des Brandschutzes sind die hydraulischen Verhältnisse gemäss den Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) unzureichend.

Eine technische Überprüfung der Situation hat ergeben, dass sehr hohe Investitionen (ca. CHF 1,3 Mio.) getätigt werden müssten, damit die WVGA in Zukunft die gesetzlichen Anforderungen (Lebensmittelgesetz, GVZ Richtlinien etc.), welche an Wasserversorgungen gestellt werden, erfüllen könnte. An der Generalversammlung vom 13. März 2015 hat die WVGA beschlossen, die Wasserversorgung in die Wasserversorgung Bauma zu integrieren.

Rechtliches
Im Kanton Zürich übt der Kanton die Oberaufsicht über die Wasserversorgungen aus. Es ist Aufgabe der Gemeinden, die Wasserversorgung innerhalb ihres Gemeindegebiets sicherzustellen (§ 27 Wasserwirtschaftsgesetz [WWG]). Die Gemeinden können einen Teil ihrer Aufgaben an private Wasserversorgungsunternehmen übertragen, haben aber in diesem Fall eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen (§ 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 WWG).

Das WWG (§ 27) und die zugehörige Verordnung über die Wasserversorgung (§§ 1 und 3) weisen der Gemeinde folgende Aufgaben zu:
- Sicherstellen der Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets
- Ausbau der Wasserversorgung nach Massgabe des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP), Festlegung der notwendigen Anlagen für die ordnungsgemässe Versorgung des gegenwärtigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, § 25 WWG) und der Erschliessungsplanung
- Sicherstellen der Trinkwasserversorgung in Notlagen
- Erlass eines Reglements über die Wasserversorgung
- Erstellen eines von der Baudirektion zu genehmigenden generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP)
- Aufsicht über allfällige private Versorgungsunternehmen und Kleinstwasserversorgungen

Bundesrecht:
- Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 76
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN, SR 531.32) Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)

Kantonales Recht:
- Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11), Art. 25 ff., Art. 10
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41), Art. 1 und 3
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, (EG zum ZGB) vom 2. April 1911, § 49 ff.
- Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 16. Juni 1926 (LS 131.1), § 1 Abs. 1, § 6 und § 19

Gemeinde:
- Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bauma

Regelung; Vorgabe
Der Gemeinderat Bauma hat mit Beschluss Nr. 206 vom 8. September 2004 die Grundlagen definiert, die für die Zusammenführung von Wasserversorgungen in die Gemeindewasserversorgung wie folgt regelt:

- Die vorhandenen Anlagen (Quellen, Leitungsnetz, Reservoir etc.) fallen ohne Entschädigung in das Eigentum des Gemeindewerkes.
- Jede/r Abonnent/in zahlt für die angeschlossene Liegenschaft 1% der Gebäudeversicherungssumme, sofern dies günstiger ist, als die Differenz zwischen künftigen Investitionen gemäss GWP pro Einwohner der zu übernehmenden Genossenschaft des Gemeindewasserwerkes.
- Wenn die Differenzberechnung günstiger ist als die 1%ige Anschlussgebühr, kommt diese Variante zur Anwendung.
- Als Berechnungsgrundlage dient das genehmigte GWP in Bezug auf die künftigen Kosten und die versorgten Einwohner.

Im Weiteren ist das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Bauma massgebend.

Brunnen
Die Brunnen bleiben in Privatbesitz wie bisher, wie auch Unterhalt und Erneuerung inkl. Anschlussleitungen. Das Wasser für die Brunnen wird von der Wasserversorgung gratis abgegeben, jedoch ohne ein Recht auf einen Bestand. Im Weiteren ist die Wassermenge pro Brunnen auf Maximum von 3 – 4 Liter pro Minute zu beschränken. Der Wasserbegrenzer ist auf Kosten der Brunnenbesitzer zu installieren. Wird ein Brunnen aufgehoben, so gehen alle Aufwendungen, inkl. Abtrennung der Leitung an der Hauptleitung, zulasten des Brunneneigentümers. Bei Wassermangel kann die Gemeinde das Brunnenwasser abstellen.

Wassermesser / Hausinstallation
Um das Wasser korrekt zu messen, sind Wassermesser zu montieren. Sind geeichte Wassermesser bereits montiert und nicht über 15 Jahre alt, werden diese von der Wasserversorgung übernommen. Sind die Wassermesser älter, so müssen diese ausgewechselt werden. Grundsätzlich werden die Wassermesser alle 15 Jahre ausgetauscht, damit korrekte Messungen gewährleistet werden können. Die Aufwendungen exkl. Wassermesser gehen zulasten der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer. Die Hausinstallationen müssen nach den Normen des SVGW ausgeführt sein.

Hausanschlussleitung
Müssen, aufgrund der Überführung der Anlagen der WVGA in die WVB, Hausanschlussleitungen erneuert werden, so sind die Kosten durch den Grundeigentümerschaft gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 8.4 (Neuanschluss) zu tragen.

Reglement Art. 8.4 (Wasserversorgungsreglement)
Sämtliche Kosten der Hausanschlussleitungen sind in der Regel von den Grundeigentümern zu tragen. Die Bestimmungen in Abschnitt A Art. 4.7 bleiben vorbehalten.

Wasserdruck
Mit dem Zusammenschluss erhalten die angeschlossenen Liegenschaften der WVGA einen höheren Druck. Dies kann zu Leitungsbrüchen führen. Im Weiteren sind Druckreduzierventile (DRV) nach dem Wassermesser und dem Gartenanschluss einzubauen. Die Aufwendungen gehen zulasten der jeweiligen Grundeigentümerschaften.

Servitute
Gemäss der WVGA sind keine Servitute vorhanden. Die WVB übernimmt keine Pflichten, ausser die Abgabe von Gratiswasser für die Brunnen, solange diese unterhalten werden und eine Mengenbegrenzung eingebaut ist.

Auflösung Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg
Die Auflösung der Genossenschaft, welche keinen Handelsregistereintrag hat, ist Sache der Genossenschafter.

Akten
Alle noch relevanten Akten der WVGA werden der WVB übergeben.

Finanzierung / Anschlussgebühren, Kostenberechnung der Anschlussgebühren der WVGA an die WVB
Total wird mit Kosten, gemäss Bericht Frei + Krauer vom 7. Oktober 2016, von CHF 398'000.00 gerechnet, welche mit der Überführung der WVGA in die WVB anfallen, exkl. periodische Erneuerungen.

Finanzielle Regelung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2004

Einwohner Gemeinde Bauma per 31.12.2016	4'837
Abzüglich nicht angeschlossener Einwohner an WVB	- 110
Abzüglich Einwohner WVGA	- 124
Total	4'603

Finanzdaten aus der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

Wasserversorgung Bauma Prio 1 + 2 / 2012 - 2030	CHF	7'435'000.00
Wasserversorgung Sternenberg	CHF	1'110'000.00
Total 2012 – 2030 / 19 Jahre	CHF	8'545'000.00
Das GWP der WVB ist alle 15 Jahre zu überarbeiten.		
Total Kosten GWP, 2012 – 2026, auf 15 Jahre reduziert	CHF	7'120'833.00

Gemäss der Studie vom 7. Oktober 2016 des Ingenieurbüro Frei + Krauer AG betragen die Kosten, für den Zusammenschluss der WVGA an die WVB, CHF 398'000.00.

Kosten pro angeschlossene Einwohner WVGA; CHF 398'000.00 / 124	CHF	3'209.00
Kosten pro angeschlossene Einwohner an WVB; CHF 7'120'833.00 / 4'603	CHF	1'547.00
*Differenz WVGA zu WV Bauma	CHF	1'662.00
Anschlussgebühr exkl. MWST, 124 x CHF 1'662.00 (*Differenz) =	CHF	206'172.00
zuzüglich 2.5% MWST	CHF	5'154.00
Total Anschlussgebühren WVGA an WVB inkl. MWST	CHF	211'326.00

Die Gebäudeschätzungen betragen in der Summe CHF 27.556 Mio. Die Anschlussgebühren ergeben gemäss Berechnung CHF 206'172.00 was 0.7482%, exkl. MWST. entspricht. Somit betragen die Anschlussgebühren weniger als 1% des Gebäudeversicherungswertes und die mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. September 2004 (Beschluss Nr. 206) festgelegte reduzierte Anschlussgebühr von 0.7482% kommt zum tragen. Anschlussgebühren der WVGA an die Wasserversorgung Bauma wurden bis dato keine geleistet.

Zusammenschluss WVGA und WVB
Der Zusammenschluss der beiden Wasserversorgungen erfolgt per 1. Januar 2018. Die Wasserversorgung Bauma übernimmt ab diesem Datum die Versorgungsaufgabe der WVGA.

Für die definitive Weisung zu Handen der Stimmberechtigten ist zu recherchieren, zu welchen Bedingungen dannzumal die Wasserversorgungen Undalen, Wellenau und Widen von der Gemeinde übernommen wurden.

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, erläutert anhand von Folien den Antrag des Gemeinderates. Es handelt sich um die letzte Fusion einer privaten Wasserversorgung mit derjenigen der Gemeinde Bauma. Die grossen anstehenden Investitionen der WVGA verunmöglichen eine Weiterführung von deren Selbständigkeit, immerhin handelt es sich bei der WVGA aber um eine 120jährige Körperschaft. Die politische Gemeinde ist zur «Aufnahme» der WVGA verpflichtet. Die Integration wird rund CHF 400'000.00 kosten, also viel weniger als die CHF 1,3 Mio., die die WVGA investieren müsste.

Der Gemeindeschreiber verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Rechnungsprüfungskommission den Zusammenschluss der Wasserversorgung Altlandenberg und der Wasserversorgung der Gemeinde Bauma per 1. Januar 2018, sowie den Einkaufsbetrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg an die Wasserversorgung der Gemeinde Bauma von CHF 211'326.00 inkl. MWST geprüft hat und empfiehlt, den Zusammenschluss und den Einkaufsbetrag zu bewilligen, wie es der Gemeinderat beantragt.

D. Diskussion

Fritz Sprenger, Gniststrasse 18, Bauma, äussert sich wie folgt: 1966 gab es noch 16 private Wasserversorgungen. Die Verantwortung für das Gemeindewerk wächst mit jeder Integration einer privaten Wasserversorgung, gerade auch für die Sicherstellung der Notwasserversorgung. Jetzt kommt mit der Weidli-Quelle eine leistungsfähige Quelle dazu. Das Wasser muss aufgefangen werden können. Die Zivilgemeinde hat schon vor 30 Jahren Land für ein Auffangbecken gekauft. Dieses Land gehört heute der politischen Gemeinde. Die Planung für dieses Becken müsste angestossen werden. Das überschüssige Weidli-Wasser, bei weitem das Beste der Gemeinde und daher Weidli-Champagner genannt, sollte nicht ungenutzt in die Töss abfliessen.

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, ergänzt, dass die Problemstellung bekannt ist. Die Anhandnahme der Planung ist im nächsten Budgetjahr vorgesehen. Die Nutzung des Wassers wird aber auf jeden Fall auch die Konzessionierung durch den Kanton erfordern.

Gemeindepräsident Andreas Sudler erklärt, über beide Anträge gemeinsam abstimmen zu lassen. Dagegen werden auf Anfrage keine Einwendungen erhoben.

E. Abstimmung

Ohne Gegenstimmen wird dem Zusammenschluss der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA) und der Wasserversorgung der Gemeinde Bauma (WVB) per 1. Januar 2018 und dem Einkaufsbetrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg an die Wasserversorgung Bauma von CHF 211'326.00 inkl. MwSt zugestimmt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Dem Zusammenschluss der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg (WVGA) und der Wasserversorgung der Gemeinde Bauma (WVB) per 1. Januar 2018 wird zugestimmt.
2. Dem Einkaufsbetrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Altlandenberg an die Wasserversorgung Bauma von CHF 211'326.00 inkl. MwSt wird zugestimmt.

Busbahnhof Bauma; Kreditabrechnung nicht ausgeführtes Projekt 2012 Genehmigung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Am 18. Juni 2012 genehmigten die Stimmberechtigten der Gemeinde Bauma an der Gemeindeversammlung das Projekt zur Neugestaltung des Busplatzes beim Bahnhof Bauma und bewilligten gleichzeitig für dessen Realisierung einen Bruttokredit von CHF 675'000.00. Nach Zustimmung der kantonalen Baudirektion bezüglich des Ortsbildschutzes und in Form der Beurteilung eines Bauvorhabens an Staatsstrassen, erteilte der kommunale Bauausschuss die erforderliche Baubewilligung. Die Gemeinden Bäretswil, Hittnau und Sternenberg sicherten zu, sich an der Neugestaltung finanziell zu beteiligen; der Zürcher Verkehrsverbund ZVV wurde um die Ausrichtung von Subventionen ersucht. Der Baubeginn war für Herbst 2012 vorgesehen. Dem Projekt wären die beiden markanten Linden zum Opfer gefallen, was in der Bevölkerung zu lebhaftem Protest führte.

In der Folge beauftragte die Denkmalpflege - die bis dahin weder vom Kanton noch von der Gemeinde in die Planung und Projektierung einbezogen worden war - das Büro ZANONI Architekten, Zürich, im Hinblick auf die Erstellung der historischen Bahnhofhalle die Gestaltung des Busplatzes zu verbessern.

Inzwischen ist die historische Bahnhofhalle erstellt und sämtliche Beteiligten (inkl. Denkmalpflege) haben die Situation neu beurteilt. Dabei ist die Verlegung der Bushaltestelle entlang der Heinrich Gujer-Strasse herausgekommen. Dies hat zur Folge, dass die Neugestaltung der Bushaltestelle "Bauma, Bahnhof" zu einem Projekt des Kantons Zürich mutiert ist. Das Bauprojekt des Tiefbauamtes liegt vor. Es ist eine behindertengerechte Busbucht mit langer Anlegekante und Anpassung der Fussgängerverbindung zum Bahnhof geplant.

Die Neugestaltung des Bahnhofplatzes Bauma (dies ist der neue Arbeitstitel dieses Projekts) wird mit einem separaten Projekt, jedoch koordiniert mit dem Projekt der Bushaltestelle "Bauma, Bahnhof" neu geplant.

Das ursprüngliche Projekt zur Neugestaltung der Haltestelle "Bauma, Bahnhof" samt Platz wird in der angedachten Form nicht realisiert. Der Gemeinderat hat entschieden, den Kredit der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 von CHF 675'000.00 abzurechen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das neue Projekt Bahnhofplatz Bauma wird durch die zuständige Instanz, gemäss Kompetenzregelung der Gemeindeordnung, bewilligt.

Zusammenstellung	Kredit	Abrechnung
Grundstücke	CHF 4'000.00	CHF 0.00
Bauwerke	CHF 514'000.00	CHF 0.00
Diverses	CHF 3'000.00	CHF 0.00
Projektierung und Bauleitung	CHF 109'000.00	CHF 58'301.65
Eigenleistungen Bauherrschaft	CHF 21'000.00	CHF 0.00
Reserven und Rundung	CHF 24'000.00	CHF 0.00
Total	CHF 675'000.00	CHF 58'301.65
Minderkosten		CHF 616'698.35

B. Ausführungen des Ressortvorstehers

Hans Rudolf Spörri, Ressortvorsteher Tiefbau und Werke, erläutert anhand von Folien den Antrag des Gemeinderates. Es werden verschiedene Aspekte einlässlich beleuchtet und ein Ausblick auf die Neuauflage des Projektes getätigt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Abschiede der Rechnungsprüfungskommission

Kurt Münger, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, erklärt, dass die Rechnungsprüfungskommission die Bauabrechnung für die nicht realisierte Neugestaltung des Busplatzes beim Bahnhof Bauma mit Minderkosten von CHF 616'698.35 geprüft hat und empfiehlt, die Bauabrechnung zu bewilligen, wie es der Gemeinderat beantragt.

D. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schreitet zur Abstimmung.

E. Abstimmung

Die Bauabrechnung für die nicht realisierte Neugestaltung des Busplatzes beim Bahnhof Bauma mit Minderkosten von CHF 616'698.35 wird ohne Gegenstimmen genehmigt.

F. Beschluss der Gemeindeversammlung

Die Bauabrechnung für die nicht realisierte Neugestaltung des Busplatzes beim Bahnhof Bauma mit Minderkosten von CHF 616'698.35 wird genehmigt.

Güzel Gül, Bauma; Einbürgerung
Zustimmung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Mit Gesuch vom 17. Februar 2017 bewirbt sich Gül Güzel, von der Türkei, wohnhaft Unterdorfstrasse 10, 8494 Bauma, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird. Mit Schreiben vom 13. Juni 2017 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 5 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Gül Güzel festgestellt, dass die Bewerberin in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist. Die Bewerberin hat den obligatorischen und vom Kanton ausgearbeiteten KDE (Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren) bestanden. Der Bürgerrechtsausschuss legt der Bewerberin trotzdem nahe, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern.

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Gül Güzel für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

B. Ausführungen der Ressortvorsteherin

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft und Präsidentin des Bürgerrechtsausschusses, umschreibt in kurzen Worten den Lebenslauf von Frau Güzel. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Bürgerrechtsbewerberin die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, schreitet zur Abstimmung.

D. Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates, Gül Güzel in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufzunehmen, wird ohne Gegenstimmen zugestimmt.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Gül Güzel, geboren 1985, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes.

Mace Darren Justin, Bauma; Einbürgerung
Zustimmung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Mit Gesuch vom 6. Januar 2017 bewirbt sich Darren Justin Mace, von Vereinigtes Königreich, wohnhaft Hörnen 2, 8494 Bauma, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird. Mit Schreiben vom 11. April 2017 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 5 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Darren Mace festgestellt, dass der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist. Die Verständigung in der deutschen Sprache ist ohne Probleme möglich.

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Darren Mace für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

B. Ausführungen der Ressortvorsteherin

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft und Präsidentin des Bürgerrechtsausschusses, umschreibt in kurzen Worten den Lebenslauf von Herr Mace. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Bürgerrechtsbewerber die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, schreitet zur Abstimmung.

D. Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates, Darren Justin Mace, Bauma, in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufzunehmen, wird ohne Gegenstimmen zugestimmt.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Darren Justin Mace, geboren 1973, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes.

Reis Frois, David Filipe; Ribeiro Farinha Frois, Telma Sofia; Frois, Lara, Bauma; Einbürgerung; Zustimmung

A. Bericht und Antrag des Gemeinderates

Mit Gesuch vom 8. September 2015 bewerben sich David Filipe Reis Frois, geb. 1984, Telma Sofia Ribeiro Farinha Frois, geb. 1986, sowie die minderjährige Tochter Lara Frois, geb. 2015, alle von Portugal, wohnhaft Tösstalstrasse 27, 8493 Saland, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes als erfüllt und hält fest, dass die schweizerische Rechtsordnung gemäss § 6 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) beachtet wird. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2015 übermittelt das Amt die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 5 BüV erfüllt sind.

Die Bürgerrechtsbewerbenden wurden zu einem Einbürgerungsgespräch mit dem Bürgerrechtsausschuss auf den 3. März 2016 eingeladen. Dieses wurde mit beiden Ehepartnern separat geführt. Die Gespräche brachten hervor, dass sich die beiden Gesuchsteller gut in der deutschen Sprache verständigen können und sich der Lebensmittelpunkt der Familie in der Schweiz befindet. Es zeigte sich jedoch, dass praktisch kein Wissen zur Schweizer Politik und zum staatlichen Aufbau der Schweiz vorhanden war. Das Ehepaar wurde mit Schreiben vom 25. April 2016 informiert, dass der Bürgerrechtsausschuss die Einbürgerung zum heutigen Zeitpunkt nicht befürwortet und daher eine Sistierung des Gesuchs ins Auge fasst. Ein formeller Beschluss des Gemeinderates darüber wurde nicht gefasst, was von den Bürgerrechtsbewerbern auf Anfrage hin auch nicht verlangt wurde. Dem Ehepaar wurde ein zweites Einbürgerungsgespräch im Herbst 2016 in Aussicht gestellt.

Im Januar 2017 wurden die Gesuchsteller zu einem zweiten Gespräch im März eingeladen, worauf sie sich meldeten und mitteilten, dass sie sich noch nicht bereit fühlen; ein weiterer Aufschub wurde gewährt. Am 29. Mai 2017 hat nun das zweite Einbürgerungsgespräch stattgefunden. Die Befragung wurde wiederum getrennt durchgeführt. Der Bürgerrechtsausschuss konnte feststellen, dass sich die Eheleute in den vergangenen Monaten mit der Schweizer Politik und dem Staatswesen auseinander gesetzt haben; die Fragen des Bürgerrechtsausschusses konnten zu einem grossen Teil beantwortet werden.

Aufgrund der Abklärungen und des zweiten positiv verlaufenden Einbürgerungsgesprächs eignen sich die Gesuchsteller nun zur Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

B. Ausführungen der Ressortvorsteherin

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft und Präsidentin des Bürgerrechtsausschusses, umschreibt in kurzen Worten den Lebenslauf der Familie. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Bürgerrechtsbewerberinnen und der Bürgerrechtsbewerber die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, verliest den Antrag des Gemeinderates.

C. Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Heidi Weiss, Ressortvorsteherin Gesellschaft, schreitet zur Abstimmung.

D. Abstimmung

Dem Antrag des Gemeinderates, die Familie Rois in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufzunehmen, wird ohne Gegenstimmen zugestimmt.

E. Beschluss der Gemeindeversammlung

Reis Frois, David Filipe, Ribeiro Farinha Frois, Telma Sofia und Frois Lara werden in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes.

Schlussbemerkungen

Gemeindepräsident Andreas Sudler orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel, wonach gegen die Beschlüsse der heutigen Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert fünf Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon nach § 147 des Gesetzes über die politischen Rechte ein Stimmrechtsrekurs eingereicht werden kann. Solche Fehler müssen an der Versammlung geltend gemacht werden, ansonsten der Bezirksrat gemäss § 151a Abs. 2 des Gemeindegesetzes auf einen Rekurs nicht eintreten wird.

Auf die Frage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die Leitung und Geschäftsabwicklung an der Gemeindeversammlung erhoben.

Weiter macht der Präsident darauf aufmerksam, dass gegen die von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon Beschwerde erhoben werden kann.

Das Protokoll liegt ab Montag, 18. Dezember 2017, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind anschliessend in der Form eines Rekurses innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Pfäffikon zu richten.

Die Stimmenzählerinnen werden aufgefordert, das Protokoll am Freitag, 15. Dezember 2017 im Gemeindehaus zu unterzeichnen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler dankt den Anwesenden für die Teilnahme an der heutigen Versammlung und wünscht allen eine schöne Adventszeit. Damit verbindet er die besten Weihnachts- und Neujahrswünsche. Alle Anwesenden sind vom Gemeinderat zum anschliessenden Apéro eingeladen.

Gemeindepräsident Andreas Sudler schliesst die Gemeindeversammlung.

Bauma, 14. Dezember 2017

Für die genaue und vollständige Eintragung der Ergebnisse:

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen diese durch ihre Unterschrift:

Der Präsident:

Andreas Sudler

Die Stimmenzählerinnen:

Manuela Burkhalter

Barbara Koch